



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.75 RRB 1947/2618**  
Titel                       **Bau- und Niveaulinien.**  
Datum                     31.07.1947  
P.                         1156

[p. 1156] A. Mit Eingabe vom 4. Juli 1947 ersuchte der Stadtrat Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Mai 1947 über die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Straßen A, B, G, I und II im Quartierplan Nr. 315 des Gebietes zwischen Letzigraben, Albisrieder-, Dennler- und Edelweißstraße, in Zürich 9. Dieser Beschluß wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 20. Mai 1947 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 21. Juni 1947 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die Stadt Zürich beabsichtigt, im Gebiete des Quartierplanes Nr. 315 die Freibadeanlage Letzigraben zu erstellen, wofür die Bausektion II mit Beschluß Nr. 2701 vom 20. Dezember 1946 die Baubewilligung bereits erteilt. Durch das Bauvorhaben werden die mit Regierungsratsbeschluß vom 16. November 1916 genehmigten Baulinien der genannten, noch nicht gebauten Quartierstraßen teilweise überstellt und sind deshalb samt den dazugehörigen Niveaulinien in ihrem ganzen Umfange aufzuheben.

Die Baulinien der projektierten Anemonenstraße, welche mit Regierungsratsbeschluß vom 18. April 1913 genehmigt wurden, werden durch die Freibadeanlage ebenfalls teilweise hinfällig. Zu ihrer Aufhebung ist eine besondere Vorlage an den Gemeinderat erforderlich, die noch zu erfolgen hat.

Gegen die vorliegende Eingabe ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Stadtrates Zürich vom 2. Mai 1947 betreffend die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Straßen A, B, C, I und II des Quartierplanes Nr. 315 im Gebiete zwischen Letzigraben-, Albisrieder-, Dennler- und Edelweißstraße, in Zürich 9, wird gemäß den vorliegenden Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat. Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/12.09.2017]